



SCIENTIFIC CONSULTING PARTNERS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SCOPAR – Scientific Consulting Partners

Maximilianstraße 35a

D-80539 München,

vertreten durch den Managing Director Herrn Jürgen T. Knauf

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Vertragsbedingungen finden Anwendung für alle Aufträge, die dem Auftragnehmer zur Durchführung von Beratungen und ähnlichen Dienstleistungen erteilt werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Soweit Beratungsverträge oder -angebote von SCOPAR schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.4 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen des Auftragnehmers. Zusatz-, Folge- und Neuaufträge sind auch dann gegenüber dem Auftragnehmer erteilt, wenn dies nicht ausdrücklich den eingesetzten Personen gegenüber erklärt wird.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind stets die Basis einer Beauftragung. Inhaltliche Details werden in kundenspezifischen Angeboten von SCOPAR festgelegt. Eine Beauftragung kann auch mündlich oder formlos per E-Mail etc. erfolgen.

§ 2 Vertragsgegenstand / Dienstleistungsumfang

- 2.1 SCOPAR erbringt ausschließlich Dienstleistungen und Form von Strategie- oder Methodenberatung, konzeptioneller Beratung oder in Form von Coachings, Gutachten oder Reviews..
- 2.2 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistungserbringung, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.
- 2.3 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.4 Grundsätzlich erbringt SCOPAR eine Dienstleistung und stellt Methode-Know-how zur Verfügung. Alle im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellte softwarebasierende Werkzeuge (insb. auch in Form von Excel-Dateien und Makros) dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Umfangs genutzt werden. Der Auftragnehmer nimmt weder den Status eines Softwareherstellers ein, noch ist er ein Softwarelieferant. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in keiner Weise zur Verfügung gestellte Applikationen oder Tools dauerhaft zu betreuen, zu supporten, zu optimieren oder Fehler zu beseitigen, die nach Projektende (Rechnungsbegleichung) auftreten. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Softwareupdates oder Upgrades oder Anpassungen an veränderte Systemumgebungen (bspw. Betriebssysteme, Datenbanken, Bürokommunikationsanwendungen wie Microsoft Office, Mailsysteme etc.).
- 2.5 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags durch einen schriftlichen Bericht Rechenschaft abzulegen, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Leistungserbringung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- 2.7 Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat entsprechend ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Personen einzusetzen.

§ 3 Leistungsänderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 3.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der ge-

wünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz

- 4.1 Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2 Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 5.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 5.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.
- 5.4 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 5.5 Termine sind stets beiderseits einzuhalten. SCOPAR behält sich vor, für vom Auftraggeber kurzfristig abgesagte Termine eine Entschädigung in Rechnung zu stellen.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 6.1 Das Entgelt für die Leistungserbringung des Auftragnehmers wird entsprechend der im Angebot vereinbarten Festpreise zum vereinbarten Zeitpunkt abgerechnet. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im jeweiligen Auftrag geregelt.

- 6.2 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen (in EUR) hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 6.3 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 6.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.
- 6.5 Im Einzelnen genau festgelegte Termine, die aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, sind voll zu vergüten. Das gilt nicht, wenn vereinbarte Termine mindestens zehn Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden.

§ 7 Mängelbeseitigung

- 7.1 Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel mit einem angemessenen Aufwand beseitigen. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen.
- 7.2 Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.

§ 8 Haftung

- 8.1 Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 8.2 Für Personenschäden haftet SCOPAR unbegrenzt.
- 8.3 Für Sachschäden haftet SCOPAR bis max. 5.000.000,00 Euro, für Vermögensschäden bis zu einer Höhe von max. 250.000,00 Euro, unabhängig von eventuellen AGBs des Auftraggebers.
- 8.4 Alle etwaigen Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren spätes-

tens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

- 9.1 SCOPAR verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Auftrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Ideen, Konzepte, Know-how, und Daten etc., die SCOPAR bereits bekannt sind oder losgelöst von einer Beauftragung dieses Angebots bekannt werden.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von SCOPAR im Rahmen eines Auftrags erstellten Unterlagen (z. B. Projektdokumentationen, Präsentationen, Gutachten, Berechnungen etc.) ausschließlich intern zu verwenden. Die Weitergabe der von SCOPAR erarbeiteten Ergebnisse an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von SCOPAR. Schutzfähige Erfindungen im Rahmen eines Auftrags bleiben Eigentum des Erfinders.

§ 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 11 Kündigung

- 12.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- 12.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3 Endet der Beratungsauftrag durch außerordentliche Kündigung, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen dem Auftragnehmer in jedem Falle vertragsgemäß zu vergüten.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

- 13.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 13.2 Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 13.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen ein Jahr, bei gem. § 13. 1. zurückgehaltenen Unterlagen drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nicht abgetreten werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Firmensitz von SCOPAR – SCIENTIFIC CONSULTING PARTNERS.